

## **Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Pünderich**

**Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) Folgendes bekannt:**

**Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde stellt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 KomZG aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Traben-Trarbach vom 10.12.2020 und des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Zell (Mosel) vom 12.02.2021 die nachfolgende Änderung der Verbandsordnung fest:**

Die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Zell (Mosel) haben gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte den Entwurf der nachstehenden Verbandsordnung vereinbart und die Feststellung der Verbandsordnung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beantragt.

### **Neufassung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Pünderich**

**vom**

Die Verbandsgemeinden

- a) Traben-Trarbach (Landkreis Bernkastel-Wittlich)
- b) Zell (Mosel) (Landkreis Cochem-Zell)

bilden einen Zweckverband.

§ 1

#### Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallenden Abwässer abzuleiten und zu reinigen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband:

- a) eine Kläranlage zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
- b) die zur Weiterleitung des in den Ortskanalisationen gesammelten Abwassers zur Kläranlage erforderlichen Anlagen (Anschlusssammler, Verbindungssammler, Pumpwerke, Druckleitungen) zu planen und soweit es sich um Gemeinschaftsanlagen handelt, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Das Entsorgungsgebiet umfasst die Ortsgemeinden

Enkirch	}	Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
Burg (Mosel)		
Starkenbourg		
Reil		
Briedel	}	Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
Pünderich		

(3) Gemeinschaftsanlagen sind Einrichtungen, die für beide Verbandsmitglieder geplant, errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(4) Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.

## § 2

### Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden:

- a) Traben-Trarbach
- b) Zell (Mosel)

## § 3

### Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Pünderich“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zell (Mosel).

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 4

### Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher, bzw. dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorstandsvorsteher und Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der

beiden Verbandsmitglieder mit Stimmrecht und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Bei Nichtanwesenheit von weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung gehen die Stimmen der nicht anwesenden Vertreter auf den jeweiligen gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister der Verbandsgemeinde) über, sodass sich dessen Stimme um die Stimmen der nicht anwesenden weiteren Vertreter erhöht.

(4) Die Zahl der weiteren Vertreter sowie die Gesamtzahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW), die nach § 9 den Verbandsmitgliedern zugeteilt sind. Auf je volle 1.000 EW entfällt ein Vertreter mit jeweils 1 Stimme.

Hiernach verfügt die Verbandsgemeinde

- Traben-Trarbach über 7 Vertreter mit 7 Stimmen (Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach plus 6 weitere Vertreter)
- Zell (Mosel) über 4 Vertreter mit 4 Stimmen (Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Verbandsgemeinde Zell plus 3 weitere Vertreter).

(5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich, sofern sich nicht aus rechtlichen Vorgaben oder aus Abs. 7 dieser Satzung anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Abwasserzweckverband setzt für Entscheidungen in folgenden Bereichen die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der Stimmen) fest:

1. Wirtschaftsplan und seine Bestandteile, insbesondere auch das Investitionsprogramm
2. Jahresabschluss und Erteilung der Entlastung des Vorstehers und der geschäftsführenden Verwaltung
3. Entscheidungen über Satzungen des Abwasserzweckverbandes (beispielsweise: Satzung zur Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen)
4. Berechnung des Abgeltungsbetrages für die geschäftsführende Verwaltung
5. Wahl des Verbandsvorstehers

## § 5

### Verwaltungsgeschäfte, Kostenerstattung

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel).

(2) Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes erhält die Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) einen Abgeltungsbetrag, der sich nach dem KGSt-Bericht – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement -, Lindenallee 13-17, 50968 Köln (Marienburg) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils neuesten Fassung berechnet. Der Abgeltungsbetrag setzt sich zusammen aus:

1. anteiligen Personalkosten
2. anteiligen sächlichen Kosten und
3. Gemeinkosten als Zuschlag von 20 v.H. auf die Bruttopersonalkosten.

Der Berechnung der Kosten nach Satz 2 wird das Verwaltungspersonal der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) zugrunde gelegt, das tatsächlich für den Abwasserzweckverband Pünderich tätig ist.

Der Abgeltungsbetrag ist auf der Grundlage der als Anlage 1 beiliegenden „Ermittlung der Personalkosten für die Verwaltung des Abwasserzweckverbandes Pünderich“ zu berechnen.

Wenn sich nach dem 01.01.2011 die der Anlage 1 zugrunde liegenden Verhältnisse (Verwaltungspersonal nach Spalte 2, Prozent-Anteile nach Spalte 9) ändern und diese Änderungen einen höheren oder niedrigeren Abgeltungsbetrag von mehr als 10 % ergäben, beschließt die Verbandsversammlung über die Änderung bzw. Anpassung der in dieser Anlage 1 enthaltenen Berechnungsgrundlagen.

## § 6

### Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen aktuellen Bekanntmachungsorganen der Mitgliedsverbandsgemeinden.

## § 7

### Deckung des Finanzbedarfes sowie Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) zu errichtenden Kläranlage erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Baukostenzuschüsse
  - a) zu 30 v.H. nach den in § 9 Abs. 1 b) festgelegten Abwassermengen
  - b) zu 70 v.H. nach den in § 9 Abs. 1 a) festgelegten Einwohnerwerten.

Erfolgt ein Ausbau, der nicht beiden Mitgliedern zum Vorteil gereicht, sind die Kosten nach dem Veranlassungsprinzip zu verteilen.

- (2) Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) zu errichtenden Anlagen (Gemeinschaftsanlagen) erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Baukostenzuschüsse; und zwar im Verhältnis der Berechnungsabwassermengen, die in dem betreffenden Teilstück den einzelnen Mitbenutzern zuzurechnen sind (Veranlassungsprinzip).
- (3) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der nach § 1 zu errichtenden Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Betriebskostenzuschüsse im Verhältnis der eingeleiteten Schmutzfracht. Die Verteilung der Betriebskostenzuschüsse bei einem Ausbau nach Abs. 1 Satz 2 bleibt einer Sonderregelung vorbehalten, mit der Maßgabe, dass auch hierbei das Veranlassungsprinzip zu Grunde zu legen ist.

- (4) Die Abwasserabgabe, die der Zweckverband nach den Abwasserabgabengesetzen zu entrichten hat, wird nach der Jahresschmutzwassermenge, die jeweils der Abgabenerhebung zugrunde liegt, auf die Mitglieder umgelegt.
- (5) Einzelheiten über die nach den Absätzen 1 bis 4 zu zahlenden Zuschüsse und Umlagen werden jeweils in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes geregelt.
- (6) Der Abwasserzweckverband verfügt über kein Eigenkapital.

## § 8

### Zuwendungsempfänger, Anlagevermögen

- (1) Empfänger von Zuwendungen für die vom Zweckverband zu errichtenden Anlagen sind die Zweckverbandsmitglieder unmittelbar entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an diesen Anlagen.
- (2) Die vom Zweckverband zu errichtenden Einrichtungen gehen unmittelbar in das Anlagevermögen der beiden Zweckverbandsmitglieder entsprechend ihren jeweiligen Anteilen an diesen Einrichtungen über.

## § 9

### Zuteilung von Einwohnerwerten und Abwassermengen

- (1) Die vom Zweckverband zu errichtende Kläranlage war ursprünglich für 22.000 Einwohnerwerte und einer Abwassermenge von 1.045.090 m<sup>3</sup> bemessen.

Auf der Basis einer Schmutzfrachtberechnung wird ab 01.01.2013 bei der Zuteilung von 12.057 Einwohnerwerten und 397.552 m<sup>3</sup>/a Abwassermenge ausgegangen. Hiervon werden den beiden Verbandsmitgliedern zugeteilt:

a) <u>Einwohnerwerte</u>	<u>Anzahl</u>	<u>v. H.</u>
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach	7.397	61,35
Verbandsgemeinde Zell (Mosel)	<u>4.660</u>	<u>38,65</u>
	12.057	100,00
b) <u>Abwassermengen</u>	<u>m<sup>3</sup></u>	<u>v. H.</u>
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach	235.343	59,198
Verbandsgemeinde Zell (Mosel)	<u>162.209</u>	<u>40,802</u>
	397.552	100,00

- (2) Die Zuteilung basiert auf Grunddaten der Schmutzfrachtberechnung des Ingenieurbüros Max & Reihnsner vom Januar 2013, die im Rahmen der Kläranlagensanierung erstellt wurde. Sofern die nach der Schmutzfrachtberechnung erforderlichen Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen in den Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Zell (Mosel) nicht bis

zum 31.12.2015 durchgeführt werden, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, für die Zeit vom 01.01.2013 die vom-Hundert-Sätze in Absatz 1 aufgrund der tatsächlichen Einwohnerwerte und Abwassermengen festzulegen.

- (3) Sofern ein Verbandsmitglied die Zuteilung gemäß Abs. 1 nicht in Anspruch nimmt, ein anderes Verbandsmitglied über die Zuteilung hinaus Einwohnerwerte in Anspruch nimmt, ist hinsichtlich der Baukostenzuschüsse eine Regelung unmittelbar zwischen den Beteiligten zu treffen. Der Verband ist zu informieren.

## § 10

### Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

## § 11

### Schlussvorschriften und Übergangsregelungen

Diese Verbandsordnung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft.

Zell (Mosel), den  
Abwasserzweckverband Pünderich

Karl Heinz Simon  
Verbandsvorsteher

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**  
**Az.: 17 06-AZV Pünderich/21a**

**Trier, den 21.06.2021**  
**Im Auftrag**  
**gez. Christof Pause**